

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA1 sind maximale Sockelhöhen (OKFF bzw. OK Erdgeschossfußböden) von 0,50 m über Bezugspunkt zulässig.
Bezugspunkt ist der senkrecht zur straßenseitigen Gebäudekante nächstgelegene Punkt in der Straßenbegrenzungslinie.

2. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB, gilt folgendes:
 - a) Je 1 m² Bepflanzungsfläche ist ein standortheimisches, strauchartiges Gehölz gem. Artenliste zu pflanzen.
 - b) Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
 - c) Die Gehölze sind gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges gleichartig zu ersetzen.
 - d) Innerhalb der mit M gekennzeichneten Flächen gilt zusätzlich ein Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Anlieger.

Artenliste:

Faulbaum, Wald-Geißblatt, Hasel, Himbeere, Roter Hartriegel, Weißdom, Liguster